

§ 6

<p>§ 6) Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>a.) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2)</p> <p>b.) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3)</p> <p>c.) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4)</p> <p>d.) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5)</p> <p>e.) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)</p> <p>6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>a.) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2)</p> <p>b.) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3)</p> <p>c.) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4)</p> <p>d.) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5)</p> <p>e.) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)</p> <p>6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen. Ob diese Mitglieder im Verein verbleiben, entscheidet die Abteilungsleitung; sie kann passive Mitglieder den fördernden Mitgliedern (§ 6.3 dieser Satzung) zuweisen. Der Verein kann auf Antrag Mitglieder als „passive“ Mitglieder des Gesamtvereins ohne Abteilungszugehörigkeit führen.</p>
--	--

Die Einfügungen in Paragraph 6 Absatz 1 ermöglichen zum Einen den Abteilungsleitungen der aktiv Sport betreibenden Abteilungen eine zu große Anzahl an nicht mehr aktiven Mitgliedern zu vermeiden, zum Anderen wird der seit jeher üblichen „passiven Mitgliedschaft“ die satzungsgemäße Legitimation gegeben.

Da wir als ASC nicht zu den aktiv Sport treibenden Abteilungen im Sinne dieser Ergänzung gehören, unterstützen wir in diesem Punkt den Wunsch der den Passus betreffenden Abteilungen.

Die passive Mitgliedschaft hingegen ist für einen Großteil der Mitglieder eine sehr wichtige Möglichkeit der Vereinszugehörigkeit. Nicht Wenige sind ganz bewusst „passiv“, da sie keiner Abteilung angehören sondern den Gesamtverein direkt und ausschließlich unterstützen möchten. Sollte diese Möglichkeit einmal nicht mehr bestehen, und alle „passiven“ den Abteilungen zugeteilt werden, würde dies nicht nur unter den betroffenen Mitgliedern, sondern auch innerhalb der jeweiligen Abteilungen zu Unmut und Unruhe

führen. Aus diesem Grund ist eine ausdrückliche Erwähnung dieser Mitgliedschaftsart innerhalb der Satzung sehr zu begrüßen, zumal hierdurch die Mitgliederversammlung zukünftig selbst entscheiden kann, ob es weiterhin passive Mitgliedschaften im Gesamtverein geben soll oder ob Mitgliedschaften nur noch bei gleichzeitiger Wahl einer Abteilung möglich sein sollten. Bisher war dies nicht eindeutig definiert und hätte jederzeit verändert werden können, diese „Lücke“ sollte daher durch die kommende Mitgliederversammlung geschlossen werden.

<p>§ 6) Mitgliedschaft</p> <p>6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht passive Mitglieder in einer anderen Abteilung sind.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde, passive Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind in der Abteilung „Arminis“ organisiert, falls sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Abs. 2 einer anderen Abteilung zugeordnet sind oder dem Gesamtverein angehören.</p>
---	--

Aufgrund der offiziellen Ausgliederung der Unterabteilung „Arminis“ aus dem ASC wird auch innerhalb der Satzung eine klare Definition erforderlich, die die neue Abteilung der „Arminis“ rechtlich umrahmt. Dies wird durch die Einfügung in den § 6.3 (und § 18.3) erreicht.

Nachdem bereits durch die vergangene Jahreshauptversammlung des ASC einer Ausgliederung der Arminis zugestimmt wurde, werden durch die beantragten Satzungsänderungen in den §§ 6.3 und 18.3 (s. § 18) die weiteren notwendigen Grundlagen für eine eigenständige Abteilung geschaffen. In diesem § 6.3 werden somit die entsprechenden Altersgrenzen aufgenommen, zusätzlich wird verdeutlicht, dass auch weiterhin jedes Kind bzw. jeder Erziehungsberechtigte die freie Wahl zwischen allen Mitgliedschaftsarten behält. Wir freuen uns für alle „Arminis“, bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen von der Anfangsphase bis heute, freuen uns auf eine weiterhin gute und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der jüngsten Abteilung im DSC und wünschen weiterhin viel Spaß und Erfolg für die Zukunft!

<p>§ 6) Mitgliedschaft</p> <p>6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.</p> <p>6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.</p> <p>6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Sportart aktiv betreiben. Das</p>
---	--

	Nähere regelt die Jugendordnung.
--	----------------------------------

In § 6.5 wurde die Jugend im Sinne der Jugendordnung klarer definiert, sodass bereits im Satzungstext und nicht wie bisher erst in der Jugendordnung ersichtlich wird, welche Jugendlichen genau an dieser Stelle gemeint sind.

Durch die Erweiterung des § 6.5 ergibt sich keine rechtliche Veränderung. Bisher waren mit dem aktuell gültigen Passus genau wie nun ausgeführt die jugendlichen Mitglieder im Sinne der Jugendordnung/mit Bezug zum Jugendvorstand gemeint. Beides trifft nicht für passive jugendliche Mitglieder zu, sodass an dieser Stelle eine Verdeutlichung und bessere Definition sehr sinnvoll ist.

<p>§ 6) Mitgliedschaft</p> <p>6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.</p> <p>6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.</p> <p>6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.</p> <p>6.9 Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.</p> <p>6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.</p> <p>6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.</p> <p>6.9 Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.</p>
--	--

Weiterhin wurden die während eines Dienstverhältnisses zwischen Verein und Mitglied(ern) ruhenden Rechte erweitert.

In einem Dienstverhältnis steht juristisch jede Person, die aufgrund einer vertraglichen Bindung zugewiesene Dienste zu erfüllen hat und hierfür den vereinbarten Lohn erhält sowie typische Leistungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaub in Anspruch nehmen kann. Für alle in einem Dienstverhältnis zum DSC Arminia Bielefeld e.V. Stehenden soll

während dieser Zeit nicht nur das Wahlrecht ruhen, sondern daneben alle weiteren mitgliedschaftlichen Rechte. Hierzu zählen beispielsweise Stimmrecht bei Beschlussfassungen, Vorschlagsrecht für Wahlen oder auch das Antragsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlungen.

<p>§ 6) Mitgliedschaft</p> <p>6.10 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p> <p>6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder können eigene Wahlvorschläge bis spätestens 31. März eines Jahres, in dem Wahlen für das Präsidium und des Verwaltungsrates stattfinden, abgeben.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>6.10 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.</p> <p>6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder können eigene Wahlvorschläge gemäß der Wahlordnung abgeben.</p>
--	---

Abschließend wurde in § 6 der letzte Absatz in der Art geändert, dass lediglich der Verweis auf das satzungsgemäße Recht der Mitglieder, Wahlvorschläge abzugeben, erhalten bleibt. Die genauen Regelungen werden zukünftig in der Wahl- und Versammlungsordnung enthalten sein, erwähnt werden sie zudem in § 10 der Satzung.

In § 6.11 wurde die bestehende Regelung verändert in die Versammlungs- und Wahlordnung aufgenommen, in der Satzung soll lediglich der Verweis auf die Möglichkeit von eigenen Vorschlägen der Mitglieder sowie die Regelungen in der VWO verbleiben:

Die nun in die VWO aufgenommene Regelung sieht einen generellen Schluss der Bewerberliste einen Monat vor der Versammlung vor. Ausnahmen können vom Präsidium beschlossen werden und müssen in diesem Fall in Vereinszeitschrift und Geschäftsstelle veröffentlicht werden. Desweiteren sollen diese Informationen – sofern rechtlich zulässig und technisch möglich – auch im Internet bereitgestellt werden (vgl. VWO § 7.2 sowie Satzung § 10.4, letzter Satz).

Die bisherige Festsetzung der Frist für Wahlvorschläge zu einem am Kalender ausgerichteten Termin (31.März) war wenig praktikabel. Da die Mitgliederversammlung (nach wie vor) zu jedem Zeitpunkt der ersten Jahreshälfte stattfinden kann, ist es sinnvoller, den Stichtag, wie nun beantragt, am jeweiligen Versammlungstermin auszurichten. Dies verhindert, dass der Stichtag sehr weit vor oder sogar erst nach der Mitgliederversammlung liegen kann.

Um die neuen Zeitfolgen wirksam werden lassen zu können, musste der Passus mit „31.März“ gestrichen werden. Die genaue zeitliche Abfolge im Vorlauf der Mitgliederversammlungen ist nun in den §§ 10.4 und 10.5 der Satzung sowie der Versammlungs- und Wahlordnung (§§ 1, 5 und 7) enthalten.

Darüber hinaus wurde in die VWO (§ 7.4) die Möglichkeit eingefügt, bei zu niedriger Bewerberzahl selbst während einer Mitgliederversammlung noch Bewerber durch Zuruf

vorschlagen zu können. Dies erhöht den Handlungsspielraum sowie die Flexibilität des Vereins und seiner Mitglieder und verringert die Gefahr einer neu anzusetzenden Mitgliederversammlung aufgrund beschlussunfähiger Gremien durch zu wenig Bewerber für die Zahl der zu besetzenden Ämter. Durch die nun gefundene Formulierung ist für jedes Mitglied der Ablauf im Vorhinein klar ersichtlich. Bisher musste in vergleichbaren Fällen spontan während der Mitgliederversammlung entschieden werden, wie weiter verfahren wird, wobei in der kurzen Zeitspanne der Entscheidungsfindung kaum die Alternativen und/oder Konsequenzen abgewägt werden konnten. Wir denken, dass die nun gefundene Lösung mitgliederfreundlicher und eindeutiger ist, zumal sich jedes Mitglied ausreichend Zeit nehmen kann, um sich mit dem Verfahren auseinanderzusetzen.